



Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES UND DER BEHÖRDEN

Calw

Samstag, 23. Dezember 1950

Nr. 51

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Aufnahme der volksdeutschen Heimatvertriebenen in das Württembergische Familienregister

Das Innenministerium in Tübingen hat für das Land Süd-Württemberg mit Erlaß vom 8. November 1950 angeordnet, daß alle in diesem Gebiet wohnhaften Familien deutscher Heimatvertriebener in das Württ. Familienregister einzutragen sind. Dadurch soll erreicht werden, daß der Personenstand dieser Heimatvertriebenen im öffentlichen und in ihrem eigenen Interesse urkundlich festgehalten wird. Voraussetzung für die Eintragung ist der Besitz eines gültigen, von einem Umsiedlungsamt des Landes Württ./Hohenzollern ausgestellten Ausgewiesenen- ausweises.

Die Eintragung nimmt der Standesbeamte vor, in dessen Bezirk die heimatvertriebene Familie ihren Wohnsitz genommen hat. Als Familie gilt hier z. B. auch eine alleinstehende, verheiratet gewesene Person, deren Kinder an einem andern Ort wohnen. Die Kinder werden in diesem Fall am Wohnort von Vater oder Mutter in das Familienregister aufgenommen.

In den kommenden Wochen werden die Heimatvertriebenen in allen Orten des Kreises durch örtliche Bekanntmachung auf die angeordnete Aufnahme in das Fam.Reg. hingewiesen. Die Vorstände der betr. Familien werden gebeten, den Aufforderungen der Standesbeamten nachzukommen und alle für die Eintragung notwendigen Namen und Daten nach bestem Wissen anzugeben. Soweit sie noch im Besitz von Personenstandsurkunden (Geburts-, Heirats-, Sterbeurkunden, Taufscheine, Einbürgerungsurkunden, Staatsangehörigkeitsausweisen usw.) sind, sollen die gemachten Angaben auf Grund derselben nachgewiesen werden.

Calw, den 12. Dezember 1950.

Landratsamt

Vorprüfung 1951 für den gehobenen Verwaltungsdienst

Die Vorprüfung 1951 für den gehobenen Verwaltungsdienst findet am 1. Februar 1951 statt.

Die näheren Bestimmungen über die Zulassung zur Vorprüfung und die Durchführung der Vorprüfung sind in dem Runderlaß des Innenministeriums vom 17. 11. 50 Nr. I A — 14 333/1/3 enthalten; der Runderlaß ist im Staatsanzeiger für das Land Württemberg-Hohenzollern Nr. 9 vom 8. Dezember 1950 S. 159 veröffentlicht.

Die Zulassungsgesuche sind beim Landratsamt bis spätestens 28. Dezember 1950 einzureichen.

Calw, den 12. Dezember 1950.

Landratsamt

Maul- und Klauenseuche in Loffenau

In Loffenau Kr. Calw ist in dem Gehöft der Witwe Schweikhardt die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Sperrgebiet: die gesamte Gemeinde Loffenau mit Markung und Wegen.

Beobachtungsgebiet: 15 km - Umkreis: das frühere Oberamt Neuenbürg. — Wegen

besonderer Maßnahmen für Sperrbezirk und 15 km-Umkreis bei ausgebrochener Maul- u. Klauenseuche s. Amtsblatt Nr. 49 v. 8. 12. 50.

Landratsamt

Maul- und Klauenseuche im Landkreis Karlsruhe

In der Gemeinde Berghausen (Landkreis Karlsruhe) und Untergrombach (Landkreis Bruchsal) ist die Maul- und Klauenseuche neu ausgebrochen. Diese Gemeinden werden deshalb zum Sperrgebiet erklärt.

Im Nachfolgenden gebe ich die Sperrbezirke und die übrigen Schutzgebiete neu bekannt.

Sperrbezirk: Stupferich und Berghausen.

15 km - Umkreis (Schutzzone):

Alle übrigen Gemeinden des Landkreises Karlsruhe liegen im 15 km-Umkreis.

In der Gemeinde Malsch ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen; diese Gemeinde bildet einen Sperrbezirk. In das Beobachtungsgebiet fallen nunmehr noch die Gemeinden Bruchhausen, Oberweiler, Schluttenbach, Sulzbach und Völkersbach.

Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vor Weihnachten und Neujahr

Das Arbeitsministerium hat genehmigt, daß Bäckereien und Konditoreien Württemberg-Hohenzollerns anlässlich des Weihnachts- und Neujahrsfestes zur Versorgung der Bevölkerung am 23. und 30. Dezember 1950 abweichend von den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen schon um 2 Uhr morgens mit der Arbeit beginnen dürfen. Die Arbeitszeit der erwachsenen Arbeitnehmer darf an diesen Tagen bis zu 12 Stunden verlängert werden. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen jedoch nicht vor 6 Uhr und nicht länger als 9 Stunden im Rahmen der 48-Stunden-Woche beschäftigt werden. Jugendliche zwischen 16 und

Die Schulferien im nächsten Jahr

Das Kultministerium von Württemberg-Hohenzollern hat die Schulferien für 1951 wie folgt festgesetzt: Weihnachtsferien vom 21. 12. 50 bis 5. 1. 1951, Osterferien vom 21. März bis 3. April, Sommerferien vom 23. Juli bis 3. September, Herbstferien vom 22. bis 27. Oktober. Zu diesen zusammenhängenden Ferien kommen noch acht bewegliche Feiertage, darunter in vorwiegend katholischen Gegenden der Josephstag, Allerheiligen und Mariä Empfängnis. Die Feiertage umfassen 70 Werk-tage. Das Schuljahr 1951/52 beginnt am 4. September 1951.

18 Jahren dürfen nicht vor 4 Uhr und nicht länger als 10 Stunden täglich im Rahmen von 54 Wochenstunden tätig sein. Die gesetzlichen Vorschriften über die Abgabe, das Aus-tragen oder Ausfahren von Backwaren werden durch die Ausnahmegewilligung nicht berührt.

Anwartschaft in der Rentenversicherung

Die Landesversicherungsanstalt Württemberg weist erneut darauf hin, daß mit Wirkung vom 1. 1. 1949 an der Erhaltung der Anwartschaft in der Invalidenversicherung mindestens 26 Wochenbeiträge bzw. in der Angestelltenversicherung mindestens 6 Monatsbeiträge für jedes Kalenderjahr zu entrichten sind. Werden keine oder weniger Beiträge geleistet, so erlischt die Anwartschaft aus den früher geleisteten Beiträgen und damit der Anspruch auf Leistungen aus der Versicherung.

Dasselbe gilt auch für Flüchtlinge, die an einen ausländischen Versicherer Rentenversicherungsbeiträge geleistet haben und ihre Ansprüche hieraus aufrecht erhalten wollen. Wenn sie nicht im Besitz einer Quittungskarte bzw. Versicherungskarte sind, müssen sie die Ausstellung einer solchen bei der Ortsbehörde ihres derzeitigen Wohnorts beantragen.

Zu Neujahr 1951 wieder Glückwunschenthebungskarten

Die Zahl der Notleidenden und Hilfsbedürftigen ist heute groß. In dem Wunsch, ihnen Hilfe zu bringen, richte ich an die Bevölkerung des Kreises Calw die Bitte, zum Jahreswechsel 1950/51 Glückwunschenthebungskarten zu lösen, deren Reinertrag über das „Soziale Hilfswerk“ den der Hilfe Bedürftigen in den Kreis-gemeinden zugeführt wird.

Vom 23.—30. Dezember liegen auf jedem Rathaus Listen auf. Wer eine Glückwunschenthebungskarte lösen und hiermit seine Glückwuns- verpflichtungen erfüllen will, trägt darin seinen Namen ein und entrichtet eine Mindestgebühr von 1.— DM. Die Namen der Spender werden ab 30. Dezember im „Amtsblatt für den Kreis Calw“ als Inhaber von Enthebungskarten ver- öffentlicht.

Die Wiedereinführung der Neujahrsglückwunschenthebungskarte bedeutet für den Einzelnen kein Opfer. Wer sich beteiligt, stellt nur das Geld, das er sonst für Porto und Glückwunschbriefe ausgeben würde, einer guten Sache zur Verfügung.

Calw, den 20. Dezember 1950

Geißler, Landrat

Die Beitragsentrichtung erfolgt für Versicherte, die nicht in einem ständigen, versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehen, durch Verwendung von Beitragsmarken in den Quittungskarten bzw. Versicherungskarten. Die Beitragsmarken sind bei allen Postanstalten erhältlich.

Inhaltsangabe des Amtsblattes der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland

Nachstehend wird der Inhalt des am 14.12.1950 beim Landratsamt Calw eingegangenen Amtsblattes der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland Nr. 41 vom 9.12.50 mitgeteilt:

- Gesetz Nr. A—12:
Beseitigung der Wirksamkeit der Vorschriften des Kontrollratsgesetzes Nr. 22 (Betriebsräte) im Land Bayern S. 701
Berichtigung des französischen Wortlautes des Gesetzes Nr. 33 (Devisenbewirtschaftung) veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 29 vom 10. August 1950 S. 701
Britische Zone
Verordnung Nr. 219 (Aufhebung der Verordnungen Nr. 144 und 171 der Militärregierung) S. 702
Verordnung Nr. 220 (Aufhebung der Verordnung Nr. 135 der Militärregierung) S. 702
Amerikanische Zone
Gesetz Nr. 16: Polnisches Vermögen, das auf Grund gewisser Verordnungen des ehemaligen Deutschen Reiches beschlagnahmt worden ist S. 703

Bekanntmachung

Die Diensträume der Landwirtschaftsämter Calw und Nagold bleiben zwischen Weihnachten und Neujahr für den Publikumsverkehr geschlossen.
Landwirtschaftsamt Calw und Nagold

Verkehrsnachrichten

Zugverkehr an Weihnachten und Neujahr 1950/51

Der Bahnhof Calw teilt mit:
Die Personenzüge verkehren an den Samstagen 23. und 30. Dezember wie an gewöhnlichen Samstagen, am 24., 25., 26. und 31. Dezember und am 1. Januar wie an Sonntagen und Feiertagen.

Zusätzlich werden gefahren:
P 3134 Calw ab 21.31, Nagold an 22.00 am 23. und 30. 12. 50. — P 2191 Calw ab 16.50, Weil der Stadt an 17.25 und P 2152 Weil der Stadt ab 18.37, Calw an 19.09, je am 23., 24., 25., 26., 30., 31. Dezember und am 1. Januar.

DB-Omnibusverkehr über Weihnachten und Neujahr

Wegen Arbeitsruhe und Schulferien fällt der Kurs, Nagold Vorstadt ab 17.36 Uhr, Altensteig an 18.05 Uhr, in der Zeit vom 27.12.1950 bis 5.1.1951 aus. Hierfür verkehrt der Kurs 14, Nagold Vorstadt ab 17.07 Uhr wie an Samstagen, bis Altensteig.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Sonntags- und Festtagsrückfahrkarten in den Omnibussen nur gegen Zuzahlung eines normalen halben Omnibusfahrpreises gelten. Auch können wegen des Verkehrs von Reisezügen in dichter Folge an den Sonntagen und Feiertagen auf der Strecke Altensteig—Nagold die Omnibuskurse nicht verstärkt werden. Die Reisenden wollen daher möglichst die Nebenbahnzüge benutzen. Lediglich auf der Omnibuslinie Nagold—Herrenberg sind bei sämtlichen Kursen Verstärkungen vorgesehen.

DB-Omnibuslinie

Altensteig — Nagold — Stuttgart

Die DB-Omnibusse nach Stuttgart verkehren ab 1. Januar 1951 nur noch montags und freitags (ausg. an Feiertagen). Letzter Fahrttag mittwochs ist der 27. 12. 1950. Die ausgegebenen Fahrpläne wollen hiernach berichtigt werden.

Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltungen

Umlegung Gechingen

Bildung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft

Nach § 26 ff. der Reichsumlegungsordnung ist der Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Umlegung Gechingen zu bilden.

Die an der Umlegung beteiligten Grundeigentümer und die ihnen nach § 10 Ziff. 1 RUO. gleichgestellten Berechtigten (Erbpächter und Erbbauberechtigte) sind zur Wahl dieses Vorstandes berufen.

Die Wahl findet am 4. Januar 1951 um 19.30 Uhr in Gechingen im Gasthaus zum Lamm statt, wozu sämtliche stimmberechtigten Teilnehmer auf Ersuchen des Feldbereinigungsamts als Umlegungsbehörde hiermit öffentlich geladen werden. Einzelladungen ergehen nicht.

Sofern in dem anberaumten Termin eine Wahl nicht zustande kommt, werden die Vorstandsmitglieder von der Umlegungsbehörde bestellt.

Gechingen, den 18. Dezember 1950.

Bürgermeisteramt

Umlegung Altbulach — Neubulach

Nach § 26 ff. der Reichsumlegungsordnung ist der Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Umlegung Altbulach—Neubulach zu bilden.

Die an der Umlegung beteiligten Grundeigentümer und die ihnen nach § 10 Ziff. 1 RUO. gleichgestellten Berechtigten (Erbpächter und Erbbauberechtigte) sind zur Wahl dieses Vorstandes berufen.

Die Wahl findet am 4. Januar 1951 um 9 Uhr auf dem Rathaus in Altbulach statt, wozu sämtliche stimmberechtigten Teilnehmer auf Ersuchen des Feldbereinigungsamts als Umlegungsbehörde hiermit öffentlich geladen werden. Einzelladungen ergehen nicht.

Sofern in dem anberaumten Termin eine Wahl nicht zustande kommt, werden die Vorstandsmitglieder von der Umlegungsbehörde bestellt.

Altbulach, den 18. Dezember 1950

Bürgermeisteramt

Stadt Altensteig

Die Ortpolizeibehörde Altensteig hat folgende ortspolizeiliche Vorschriften erlassen, denen der Gemeinderat durch Beschluß vom 8. 11. 1950 seine Zustimmung gegeben hat und welche vom Landratsamt Calw durch Erlaß vom 21. 11. 1950 für vollziehbar erklärt wurden:

Ortpolizeiliche Vorschrift über das Entleeren der Abortgruben

Auf Grund Art. 30, 51 und 52 des Polizeistrafgesetzes und Art. 41 der Bauordnung wird folgende ortspolizeiliche Vorschrift über die Entleerung der Abortgruben, sowie das Austragen und Wegführen des Inhalts erlassen:

§ 1. Die Entleerung der Abortgruben und das Austragen und Wegführen ihres Inhalts ist in den Monaten Mai bis September je einschl. von 9 Uhr bis 17 Uhr und in den Monaten Oktober bis April von 10 Uhr bis 15 Uhr verboten.

Bekanntmachungen der Amtsgerichte

Amtsgericht Calw

Beschluß vom 12. Dezember 1950

Im Konkursverfahren über das Vermögen der Creditgesellschaft m.b.H. Leonberg-Calw i.L. wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen anberaumt auf

Freitag, den 19. Januar 1951,
nachmittags 15 Uhr.

vor dem Amtsgericht Calw, Sitzungssaal,
N 1/49.

§ 2. In der übrigen (erlaubten) Zeit darf das Wegführen des Abortinhalts nur in gut verschlossenen Fässern erfolgen. Nach Beendigung der Grubenentleerung ist der Platz um die Grube zu säubern.

§ 3. Übertretungen dieser Vorschriften unterliegen der Strafbestimmung des Art. 30 des Polizeistrafgesetzes.

Ortpolizeiliche Vorschrift betr. das Plakatanschlagwesen

Auf Grund Art. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1874 betr. Ausführungsbestimmung zu dem Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874, Art. 21 der Bauordnung, § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches und Art. 51 ff. des Landespolizeistrafgesetzes wird folgende ortspolizeiliche Vorschrift erlassen:

§ 1. Erlaubte öffentliche Anschläge aller Art dürfen nur an den hierfür bestimmten Anschlagssäulen und -Tafeln angebracht werden. Ausnahmen kann das Bürgermeisteramt in besonders begründeten Fällen zulassen. Öffentlich sind alle Anschläge, die von öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen aus sichtbar sind.

§ 2. Das Anbringen plakatartiger Aufschriften auf Gehwegen, an Gebäuden, Masten, Zäunen usw. durch Aufmalen oder auf sonstige Weise ist verboten.

§ 3. Die Bestimmung des § 1 findet keine Anwendung auf

- Bekanntmachungen öffentlicher Behörden,
- eigene geschäftliche Anschläge von Grundstückseigentümern, Mietern oder Pächtern an ihren Grundstücken, Häusern oder Mieträumen, wenn die Anschläge nach Form und Inhalt nicht gegen die öffentlichen Interessen verstoßen,
- die Reklame der Inhaber von Schaufenstern für gewerbliche Zwecke, Theateraufführungen, Schaustellungen, Konzerte usw., auch wenn diese zu Gunsten Dritter erfolgt.

§ 4. Jede Art beweglicher Reklame auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, insbesondere das Umherfahren mit Reklamewagen, das Umhertragen von Plakaten, Bildern usw., das Aufstellen und Umhergehen von Personen zu Reklamezwecken, sowie öffentliches Ausrufen ist nur mit ortspolizeilicher Genehmigung gestattet.

§ 5. Die Anschläge dürfen nur mit Bewilligung der über die Anschlagstellen Verfügungsberechtigten und nur von solchen Personen angebracht und entfernt werden, denen die ortspolizeiliche Erlaubnis hierzu erteilt ist.

§ 6. Unberufenen ist das Vernichten, Wegnehmen, Unlesbarmachen oder sonstiges Beschädigen der Anschläge an den öffentlichen Plakatsäulen und -Tafeln verboten.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Ortpolizeiliche Vorschrift über den Schutz des Feldbaues gegen das schadenlaufende Hausgeflügel

Auf Grund Art. 34 Ziffer 1, 51 und 52 des Polizeistrafgesetzes wird folgende ortspolizeiliche Vorschrift zum Schutz des Feldbaues gegen das schadenlaufende Hausgeflügel erlassen:

§ 1. Hausgeflügel darf innerhalb und außerhalb Eters nicht schadenlaufen.

§ 2. Übertretungen dieser Vorschrift unterliegen der Strafbestimmung des Art. 34 des Polizeistrafgesetzes.

Mit dieser Bekanntgabe werden die vorstehenden ortspolizeilichen Vorschriften rechtswirksam.

Altensteig, den 25. November 1950.

Bürgermeisteramt

Aus dem Leben unserer Gemeinden

Gemeinde Beuren

Die Gemeinde hat aus dem Kirn'schen Nachlaß das Gebäude und die landwirtschaftlichen Grundstücke erworben. Durch das Anlegen der Grundstücke an das Schulgebäude ist es nun möglich, der Schule einen Spielplatz zu geben. Nach Herrichtung des erworbenen Gebäudes wurden darin 2 zugewiesene Familien untergebracht. — Frau Emma Keppler hat ihren Wohnhausbau, den sie im Jahre 1949 begonnen, fertiggestellt und einen geräumigen Laden eingebaut. — Für den Ortsteil Innendorf ist eine Kanalisation vorgesehen. — Nach Aufforstung des F-Hiebes hat sich der Gemeinderat entschlossen, die Fläche mit einem Drahtzaun einzuzäunen, um die Jung-Pflanzen vor Wildfraß zu schützen.

Bürgermeisteramt Niebelsbach

Das von der Kreisbaugenossenschaft erstellte Doppelwohnhaus mit 4 Wohnungseinheiten kann bis zu den Feiertagen vollends bezogen werden. Möge es den Bauenden vergönnt sein, friedliche Jahre in ihrem neuen Heim verbringen zu dürfen. Die Wohnungslage bleibt leider weiterhin gespannt. — Der Gemeinderat beschloß, der Abgabe von Bauholz an den Kreisverband zuzustimmen. Die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde erlauben es nicht, das Holz unentgeltlich abzutreten, doch soll die Abgabe zum Mindestpreis, dafür zeugen, daß dieser Gemeinde die Bauvorhaben des Kreisverbandes unterstützt. — Eine neue Schlauchtrockenanlage für die Freiwillige Feuerwehr, wurde am Schulhaus angebracht. — Das Erstellen eines Neubaus am Vizinalweg Nr. 8 macht es notwendig, eine Teilwegstrecke in geordneten Zustand zu bringen. Die Arbeit wurde im Akkord vergeben. — Der Holztrieb 1950/51, der verabschiedet wurde, entfuhr gegenüber dem letzten Jahr eine Erhöhung von 15%. Der Gemeinderat gab seine Zustimmung. — Der Anschaffung einer Kleinkinderwaage für die Mütterberatung wurde zugestimmt.

Gemeinde Bernbach

Im Gemeinderat wurde der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1950 durchgesprochen und beraten. Derselbe ist in Einnahmen und Ausgaben mit 62 628 DM ausgeglichen. Die Hebesätze betragen für die Grundsteuer A 175 v. H., für die Grundsteuer B 180 v. H., für Gewerbesteuer 300 v. H. — Der dringend er-

forderliche Neuanstrich des Schul- und Rathauses, die Beschotterung der Ortswege, die Errichtung bzw. Fertigstellung der angefangenen Dreschhalle im Gewann Frauenacker, sollen aus den Mitteln des Haushaltsplanes 1950 bestritten werden. — Der Zufahrtsweg zur Dreschhalle erscheint für den künftigen Verkehr zu schmal. Der Bürgermeister wurde beauftragt, mit dem in Frage kommenden Grundstücksbesitzer betr. Abtretung von Gelände zu verhandeln. — Um die Bautätigkeit zu unterstützen, wurde, sofern Bedarf, im Hardtkopf Richtung Kühlläger Gelände von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. — Die Gemeindejagd ist immer noch nicht freigegeben. Das Schwarzwild wühlt schon emsig in den mit Wintersaat bestellten Äckern. — In den Steuerauschuß beim Finanzamt Neuenbürg wurde als Vertreter der Gemeinde Bürgermeister Gröner und als dessen Vertreter Gemeinderat Erwin Rothfuß bestellt. — Die Straßenbeleuchtung ist wieder in Ordnung ge-

Lebensmittelpreise

| Verbraucher achtet auf folgende Preise! | |
|---|-------------------|
| Richtpreise für Schweinefleisch | 500 g DM 2.10 |
| Kaltfleisch | 500 g DM 1.90 |
| Rindfleisch | 500 g DM 1.80 |
| Schweineschmalz (ausländisch) | 500g DM 1.50-1.60 |
| Höchstpreise für Schweineschmalz | |
| inländisch | 500g DM 1.60 |
| Fest. Speisefett (Kokosfett, Palmin) | 500 g DM 1.40 |
| Tafelmargarine beste Qualität | 500 g DM 1.22 |
| Deutsche Markenbutter | 500 g DM 2.92 |
| Molkereibutter | 500 g DM 2.86 |
| Landbutter | 500 g DM 2.66 |

bracht. Dies wird von der Einwohnerschaft recht begrüßt. — Dem Antrag zur Anbringung einer weiteren Straßenlampe in der Hardtbergstraße konnte nicht stattgegeben werden. — Von der Gemeinde wurde für den Arbeiterverkehr nach Gaggenau eine Kraftwagenhalle erstellt. Aus finanziellen Gründen mußte der Innen- und Außenputz zurück-

Mitteilungen für die Landwirtschaft

Ausbildung zum Baumwart

Die Ausbildung für den Baumwartberuf hat sich seit Beginn dieses Jahres grundlegend geändert. Sie wurde der Berufsausbildung für den Gartenbau angepaßt. Das Aufgabengebiet des Baumwarts ist heute so vielseitig und verantwortungsvoll, daß eine gründliche Ausbildung des Nachwuchses nötig ist. Wer den Baumwartberuf ergreifen will, muß eine 2jährige Lehrzeit in einem anerkannten Lehrbetrieb mitmachen und anschließend einen 12wöchigen staatlichen Lehrgang besuchen. Ein Jahr nach diesem wird die staatliche Baumwartprüfung abgelegt. Die Lehrzeit erstreckt sich auf jährlich je 6 Monate, wovon etwa 4 1/2 Monate auf die Winterarbeiten, etwa 1 1/2 Monate auf die Frühjahrs-, Sommer- und Herbstarbeiten entfallen. In der übrigen Zeit steht der Lehrling der elterlichen Landwirtschaft oder zu anderer Arbeit zur Verfügung. Zu empfehlen ist vor der Ausbildung der Besuch der Landwirtschaftsschule. Die Anerkennung von Baumwartlehrbetrieben obliegt dem Landwirtschaftsministerium in Verbindung mit dem zuständigen Kreisobstbaubeamten. Als Lehrherren sind folgende geprüfte Baumwarte anerkannt: Emil Rometsch, Altbulach; Gottlieb Burkhardt, Altburg-Spindlershof; Georg Steeb,

Beuren; Jakob Roller, Efringen; Andreas Rau, Ebershardt; Philipp Seeger, Holzbronn; Friedr. Kübler, Oberhaugstett; Karl Walz, Rohrdorf; Johannes Schechinger, Sulz; Adam Seeger, Überberg.

Den Interessenten wird empfohlen, mit den angeführten Lehrherren in Verbindung zu treten.

Marktberichte

Stuttgarter Schlachtviehmarkt

Preise in DM für je 50 kg Lebendgewicht: Großvieh: Ochsen junge aa 90—94, a 80—89, Ochsen alt a 68—75, b 55—63, Bullen jung aa 89—94, a 80—87, b 75—80, Rinder aa 95—100, a 80—93, b 70—79, Kühe jung a 60—67, b 52 bis 59, c 42—51, d 38; Kälber Sonderklasse über Notiz, a 137—140, b 132—136, c 125—130; Schweine a 147—150, b 1, b 2 145—148, c 143 bis 145, d, e 138—142, g 1 130—136, g 2 118 bis 128.

Nagolder Vieh- und Schweinemarkt

Viehmarkt: 27 Kalbinnen, 900 bis 1100 DM; 2 Rinder, 200 bis 300 DM. — Schweinemarkt: 175 Läufer, 136 bis 145 DM per Stück; 30 Milchschweine, 120 bis 135 DM (Paar). Zufuhr und Marktbesuch waren gut, der Handel lebhaft.

Machen Sie dem
Handwerker eine Weihnachtsfreude
durch pünktliches Bezahlen seiner Rechnung!

50 Pfg. Bezugsgeld
für das Amtsblatt

sind eine Ausgabe, die sich bezahlt macht. Wer sein Amtsblatt aufmerksam liest, ist über die Anordnungen der Behörden stets rechtzeitig unterrichtet und erhält zudem noch Aufschluß über alle wissenswerten Vorgänge in der Verwaltung.



GUTBROD ein Vorzug
schwäbischer Gründlichkeit.

Lassen Sie sich unverbindlich beraten bei einer Probefahrt durch den
Werksvertreter für den Kreis Calw

Autodienst Richard Kicherer Altensteig, Telefon 359

GUTBROD-Pritschenwagen
mit Ladefläche bis zu 3 m Länge.
Das universale Fahrzeug für alle
Branchen und alle Transportgüter.

GUTBROD-Großraum-Kastenwagen
für sperrige Güter, leicht zerbrechliche Waren usw.

GUTBROD-Tieflader-Kastenwagen
der ideale Wagen für Metzger,
Milcher, Lebensmittelhdlg. usw.,
weil man darin stehend arbeiten
kann.

GUTBROD-Kombinationswagen
als fahrbarer Konferenz- und
Verkaufsraum.

GUTBROD-Kleinomnibusse
als Achtsitzer

GUTBROD-Personenwagen
Das Wunder der kleinen PKW.

gestellt werden. — Vom Nutzungs- und Kulturplan 1951 vom Gemeindevorstand Mönchskopf und Hardtberg sowie Gemeindefrat Wald Hardtberg nahm der Gemeinderat Kenntnis. — Der Fremdenverkehr war in diesem Sommer sehr zufriedenstellend. Sämtliche Unterkünfte waren bis auf den letzten Platz belegt. — Otto Bitz, Schmied hat die Meisterprüfung mit gutem Erfolg abgelegt.

Unfallgefahren auf Baustellen

Mit der Belebung der Bautätigkeit ist auch die Zahl der Unfälle auf Baustellen wieder bedenklich gewachsen. So tritt die Notwendigkeit, alles zu tun, um Unfälle zu vermeiden, nicht nur an die Bauunternehmer heran, sondern an alle, die Bauten auf eigene Verantwortung erstellen lassen. Diese Überwachungspflicht ist um so ernster zu nehmen, als Bauunfälle erfahrungsgemäß meist schwere gesundheitliche Folgen für die Arbeiter und erhebliche Materialschäden nach sich ziehen.

Aus jahrzehntelanger Erfahrung der Gewerbeaufsicht ergibt sich, daß etwa drei Viertel aller Unfälle vermeidbar wären, wenn der Unfallverhütung genügend Aufmerksamkeit gewidmet würde. Diese Beobachtung gilt auch für die Unfälle im Baugewerbe. Viel ist bereits für die Sicherheit der Bauarbeiter erreicht, wenn das Bauvorhaben ohne Hast ausgeführt werden kann.

Mit den Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaften sind zuverlässige Richtlinien für sicheres Arbeiten auf Baustellen gegeben. Jeder, der Bauarbeiten auf eigene Verantwortung ausführen läßt, tut gut daran, sich eingehend mit diesen anerkannten Regeln vertraut zu machen. Die gerichtliche Klärung von Unfallursachen ergibt in fast allen Fällen, daß berufsgenossenschaftliche Vorschriften nicht beachtet wurden. Sehr häufig sind Bauhilfsmaschinen die Ursache schwerer Unfälle. Oft wird die Beschaffenheit der Förderseile an den Betonmischern nicht genügend überwacht. Immer wieder kommt es vor, daß sich Arbeiter in den Erdmulden aufhalten, die vor den Betonmischern angelegt sind, um die Schüsselwagen aufzunehmen. Ist der Maschinist nicht rechtzeitig davon verständigt, so kann der Arbeiter sehr leicht von dem herablaufenden Schüsselwagen erdrückt werden. An den modernen Schnellbauaufzügen fehlen oft die vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen: Schutzdächer, Umwehungen und Feststellvorrichtungen. Schwer-

Unfälle können dann durch abstürzende Schubkarren oder andere Gegenstände verursacht werden. Winden zur Beförderung von Baumaterial und Dachdeckmaterial sind häufig mangelhaft konstruiert oder nicht sicher befestigt.

Unfallgefahren auf Baustellen lauern nicht nur in den mechanischen Einrichtungen, deren Tücken von unerfahrenen Hilfsarbeitern mitunter nicht ohne weiteres erkannt werden können. Besonders im Gerüstbau kann oft von geradezu sträflichem Leichtsinne gesprochen werden. In jedem Baujahr stürzen Arbeiter vom Gerüst ab. Nach dem alten Erfahrungsgrundsatz, daß kleine Ursachen große Wirkungen nach sich ziehen können, treten im Baugewerbe fortwährend Arbeitsverluste dadurch ein, daß Arbeiter in rostige Nägel auf herumliegenden Schalbrettern treten und nicht selten eine Blutvergiftung davontragen. Besondere Beachtung verdient der Zustand der Leitern, deren Tragkraft sich nach der Beschaffenheit der schwächsten Sprosse richtet. Oft werden Ersatzsprossen nicht in die Holme eingelassen, sondern einfach aufge-

nagelt. Gebrochene Holme werden oberflächlich ausgebessert.

Im Gegensatz zu früheren Zeiten kennt das Baugewerbe heute kaum mehr völlige Winterruhe. Für die geplanten „Herbstbauprogramme“, die mit Hilfe neuartiger Baumethoden während der kommenden kalten Jahreszeit durchgeführt werden sollen, wird sicherlich jede Stunde günstigen Wetters genutzt werden. Damit treten jedoch die besonderen Gefahren des Bauens im Winter in Erscheinung. Wege, Arbeitsplätze und Baugerüste sind schneeglatt oder vereist. Die Kälte macht die Hände ungenau. Die Verbrennungsmotoren für Fahrzeuge und Baumaschinen springen schlechter an und das Anwerfen mit der Handkurbel birgt die Gefahr des Kurbelrückschlages. Das häufigere Abschmieren der Baumaschinen verdoppelt die Gefahr ungeschützter laufender Teile. Jede unfachmännische Winterarbeit an Mauerwerk und Beton kann zu Abbindemängeln und zum Einsturz von Mauerteilen führen. Erdausharbeiten werden bei Frostwetter noch gefährlicher als sie es ohnehin schon sind.

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Gottesdienste in Calw

4. Advent, 24. Dezember 1950

9.30 Uhr Hauptgottesdienst, zugleich Weihnachtsfeier der Kinderkirche (Geprägs). 9.30 Uhr Gottesdienst im Krankenhaus (Leube), 16 Uhr Heilig-Abend-Andacht im Vereinshaus (Leube), 23.30 Uhr Christmette in der Kirche (Höltzel).

Christfest, 25. Dezember 1950: 9.30 Uhr Festgottesdienst mit Heil. Abendmahl (Geprägs). — 2. Weihnachtsfeiertag, 26. Dezember 1950: 9.30 Uhr Gottesdienst (Zündel).

Katholische Gottesdienste

Stadtpfarrei Calw

4. Adventssonntag, den 24. Dezember 1950: Heiliger Abend: 7.30 Uhr Frühmesse mit Predigt und Komm.-Austeilung, 9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Deutsch!). In Bad Liebenzell kein Vormittagsgottesdienst, 14 Uhr Beichtgelegenheit, 17 Uhr Heiliger Abend- und Weihnachtsgottesdienst.

Weihnachtsfest, den 25. Dezember 1950: 0.00 Uhr Mitternachtsgottesdienst mit vorausgehender Krippenfeier, 7.30 Uhr Hirtenamt mit Weihnachtsliedern (Orgel- und Orchester).

9.30 Uhr Feierliches Hochamt mit Festpredigt, 14 Uhr Feierliche Vesper (Deutsch!)

Zweiter Weihnachtsfeiertag, den 26. Dez. 1950: Stefanus: 7.30 Uhr Frühgottesdienst mit Weihnachtsliedern, 9.30 Uhr Hauptgottesdienst, 11.15 Uhr Gottesdienst in Bad Liebenzell.

Mittwoch: Johannestag: 8 Uhr Pfarrmesse. Donnerstag (Unschuldige Kinder): 7.30 Uhr Gottesdienst im Kinderheim. — Freitag: 8 Uhr Pfarrmesse. — Samstag: 7.30 Uhr Gottesdienst im Kinderheim.

Kirchl. Nachrichten für Nagold

Evang. Gottesdienste am 4. Advent (Heiligabend), den 24. Dezember 1950:

9.30 Uhr Gottesdienst (P), 16.30 Uhr Christvesper (Kirche).

Christfest, den 25. 12.: 9.30 Uhr Gottesdienst (P), 16.30 Uhr Abendmahlsgottesdienst.

Stephanustag, den 26. 12.: 9.30 Uhr Gottesdienst (P).

Iselshausen: 4. Advent (Heiligabend): 9.30 Uhr Gottesdienst (W). — Christfest, den 25. 12.: 9.30 Uhr Gottesdienst (W). — Stephanstag, den 26. 12.: 9.30 Uhr Kinderkirchchristtag.

Herausgeber: Kreisverband Calw

Verwaltung: Calw Badstraße 24

Druck: Buchdruckerei Lauk, Altensteig



Daß die CALWA-SEIFE mild, geht hervor aus diesem Bild. Sie ist für Wäsche unentbehrlich und zum Kinderbaden herrlich.
Hersteller:
Chr. Schlatterer Seifenfabrik Calw

MILCHVERSORGUNG PFORZHEIM

Ein frohes Weihnachtsfest

und viel Glück und Erfolg für 1951

wünscht Ihnen **Milchversorgung Pforzheim**

Wir danken allen unseren Kunden für das uns geschenkte Vertrauen und unseren Lieferanten für die gute Zusammenarbeit im verflossenen Jahre. Mit diesem Dank verbinden wir den Wunsch auf eine weitere angenehme Geschäftsverbindung auch im neuen Jahr.

Nach wie vor wird es unser Bestreben sein, unsere werte Kundschaft sowie die Verbraucher mit unserer hygienisch einwandfreien Milch und unserer im eigenen Betrieb hergestellten Markenbutter sowie den unter der Marke „Drei-Täler-Gold“ bekannten hochwertigen Molkereierzeugnissen zufrieden zu stellen.

